

# **BGer 5A 912/2021 vom 15. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_912\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_912_2021)

FR: TF 5A 912/2021 du 15 novembre 2021

IT: TF 5A 912/2021 del 15 novembre 2021

## **Regeste**

Vorsorgliche Massnahmen (negative Feststellungsklage) | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist im Zusammenhang mit einer negativen Feststellungsklage und damit einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) über die vorläufige Einstellung der Betreuung nach Art. 85a Abs. 2 SchKG . Dieser ist, wie im Übrigen auch für die Beschwerdeführer klar ersichtlich aus dem angefochtenen Urteil hervorgeht, eine vorsorgliche Massnahme. Bei vorsorglichen Massnahmen ist im bundesgerichtlichen Verfahren keine freie Rechtsprüfung möglich. Vielmehr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ), wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer tragen ihre weitschweifigen Ausführungen in rein appellatorischer und damit unzulässiger Form vor. Weder werden explizit verfassungsmässige Rechte angerufen, welche verletzt worden sein sollen, noch werden der Sache nach Verfassungsverletzungen geltend gemacht. Auf die Beschwerde kann deshalb mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.